



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

900-0453871-0001/IBG-0001-G 53/18-Bor

vom 03. Mai 2019

Auf Antrag der

Firma

Magna BDW technologies Soest GmbH

Overweg 24

59494 Soest

vom 02.10.2018, Eingang am 08.10.2018, Ergänzungen vom 03. 04.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Aluminiumgießerei

am Standort in 59494 Soest, Overweg 24, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 643 **erteilt.**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. **Erhöhung** der genehmigten **Verarbeitungskapazität** an den vorhandenen Druckgießanlagen von 145 t/Tag auf **164 t/Tag** (59.860 t/Jahr) durch technische Änderungen und Verbesserungen an den Druckgießanlagen;
2. **Erhöhung** der genehmigten **Schmelzkapazität** an den bereits vorhandenen Schmelzöfen von 145 t/Tag auf **164 t/Tag** (59.860 t/Jahr);
3. Errichtung und Betrieb einer weiteren Röntgenanlage.

Die Aluminiumgießerei ist bereits für einen täglich kontinuierlichen Betrieb (von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr im 3-Schicht-Betrieb) genehmigt.

Eingeschlossene Genehmigungen:

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (Formular 1, Blatt 4 // Anlage 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidung:

Az. 53-LP-0453871.3-A 37/16-Wil vom 10.03.2016.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt und die Anlage entsprechend der Genehmigung betrieben werden.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen (Umsetzung der beantragten Maßnahmen) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe die Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustand:

2.1 Die vom Büro FGH vorgelegte Vorprüfung zum AZB vom 29.05.2015 ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von zukünftigen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage fortzuschreiben, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

3. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV:

3.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

3.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV -Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV -Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

3.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

3.2.1 Die Brunnen 2 und Brunnen 3 müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.

3.2.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Brunnen 2 und Brunnen 3 alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- KW-Index (inklusive Chromatogramme)
- BTEX
- Chlorid
- Schwefel gesamt
- Sulfid
- Sulfit
- Sulfat
- Stickstoff gesamt
- Ammonium-N
- Nitrit-N
- Nitrat-N
- Fluorid
- Titan
- Eisen
- Phosphor gesamt
- Kalium
- Nitrat
- Natrium
- Calcium
- Silizium

- Nichtionische Tenside (BIAS)
- Anionische Tenside (MBAS)
- Glykole
- AOX
- PAK
- TOC
- Magnesium
- Chrom gesamt
- Kupfer
- Aluminium
- Blei
- Cadmium
- Nickel
- Quecksilber
- Zink
- Arsen
- Leichtflüchtige Verbindungen
- Mittel-/schwerflüchtige Verbindungen
- Diethylenglykol
- Ethandiol
- Vor-Ort-Parameter
 - o pH-Wert
 - o Sauerstoff
 - o Elektrische Leitfähigkeit
 - o Temperatur

3.2.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln.

3.2.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnberg als Obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungssturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

4. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz:

4.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnberg Dezernat 52 - Bodenschutz - zu informieren.

Hinweis zum Bodenschutz:

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 - Bodenschutz - mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

IV. Allgemeine Hinweise

I. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung / Umsetzung der Genehmigung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

II. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

III. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufkleber und Dienstsiegel gekennzeichnet sind, zugrunde:

1.	Anschreiben vom 25.09.2018	3 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Antrag, Formular 1 vom 02.10.2018	5 Blatt
4.	Auszug aus der Deutschen Grundkarte	1 Blatt
5.	Windstatistiken	1 Blatt
6.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
7.	Lageplan	1 Blatt
8.	Plan Gebädenummern	1 Blatt
9.	Investitionskosten, Anhang 01	1 Blatt
10.	Ortsbeschreibung, Anhang 02	2 Blatt
11.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Anhang 03	17 Blatt
12.	Arbeitssicherheit- und Brandschutz, Anhang 04	3 Blatt
13.	Stofffließbild Betriebseinheiten	1 Blatt
14.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
15.	Prognosen und Messungen, Anhang 10	3 Blatt
16.	Emissionsquellenplan	1 Blatt
17.	Formular 2	1 Blatt
18.	Formular 3	14 Blatt
19.	Formular 4	19 Blatt
20.	Formular 5	1 Blatt
21.	Formular 6	2 Blatt
22.	Formular 7	1 Blatt
23.	Formular 8.1 bis 8.5	13 Blatt
24.	AZB Vorprüfung	7 Blatt
25.	Liste „relevante gefährliche Stoffe“, Stand 22.03.2019	3 Blatt
26.	Überwachungskonzept Bodenschutz / Grundwassermonitoring, UTC vom 03.04.2019	18 Blatt
26.	Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	7 Blatt
27.	Angaben zu Abwasser und Abfall	2 Blatt
28.	Liste mit den Betriebsstoffen	2 Blatt
29.	Auskunft aus Altlasten-Kataster	1 Blatt
30.	Angaben zur theoretischen und max. tatsächlichen Gießleistung	2 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59494 Soest, Overweg 24, eine Aluminiumgießerei mit Schmelzanlagen und Druckgießanlagen.

Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 02.10.2018 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der v. g. Anlagen in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Im Wesentlichen soll die Verarbeitungskapazität der Druckgießanlagen erhöht werden, da durch technische Veränderungen an diesen Anlagen größere Teile gegossen werden können bzw. sollen. Hierzu muss ebenfalls die Schmelzkapazität an den vorhandenen Schmelzöfen entsprechend erhöht werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Aluminiumgießerei ist der Nr. 3.8.1 "Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen" sowie die Schmelzanlagen der Nr. 3.4.1 "Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen" des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht, Bauordnung / Brandschutz, Arbeitsschutz

Bei den beantragten Kapazitätserhöhungen an den vorhandenen Druckgieß- sowie Schmelzanlagen waren planungsrechtliche, bau- und brandschutzrechtliche Belange sowie arbeitsschutzrechtliche Dinge nicht betroffen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511) und

zu berücksichtigen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich außerdem um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17), die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5.b) genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der

Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) zu beachten:

- **“Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“** von Juli 2004.

Für dieses Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Ausgangszustandsbericht/Bodenschutz/Grundwasser/

Die Anlage fällt unter die Industrieemissionsrichtlinie. Bereits im Genehmigungsverfahren G 93/14 wurden Unterlagen zur „Vorprüfung auf die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes“ mit Datum 29.05.2015 vorgelegt (erstellt durch die FGH Umwelt- und Wassertechnik GmbH).

Bei der nun beantragten Änderung werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt und es gibt keine Änderung hinsichtlich der Lagerkapazität und der Brandlast. Vor diesem Hintergrund ist die „Vorprüfung auf die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes“ mit Datum 29.05.2015 noch gültig. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann weiterhin verzichtet werden.

In diesem Bescheid wurden Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert, da nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 548.590,- € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 2.895,77 € zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im unteren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls mittlere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem unteren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe 1.000,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 3.895,77 €.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 2.727,04 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

2.727,00 €
=====

(in Worten: zweitausendsiebenhundertsiebenundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 38. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 729)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 03. Mai 2019

Im Auftrag

(H. Borgelt)